

Personalfragebogen

Arbeitgeber

Firma

Straße, Hausnr.

PLZ u. Ort

Eintrittsdatum

1. Persönliche Angaben

Name

Vorname

ledig/geschieden

verheiratet

männlich

weiblich

divers

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Straße

PLZ, Wohnort

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Bei Nicht-EU-Angehörigen bitte die Arbeitserlaubnis beifügen!

2. Angaben zur Sozialversicherung

Sozialversicherungsnummer

Krankenversichert bei
(genaue Bezeichnung)

Wenn gesetzlich krankenversichert

pflichtversichert freiwillig versichert

familienversichert durch:

Name, Vorname und Geburtsdatum des Mitglieds

Wenn privat krankenversichert (Beitragssbescheid oder Bestätigung beifügen)

selbst versichert mitversichert

3. Angaben zum Mini-Job

Vorgesehene Tätigkeit

wöchentl. Arbeitszeit

a.) Schulabschluss	ohne Abschluss	Haupt-/Volksschulabschluss	Mittlere Reife	Abitur/Fachabitur
b.) Berufsausbildung	ohne Abschluss	anerkannter Berufsabschluss	Meister/gleichwertiger Abschluss	
	Bachelor	Diplom/Magister/Master/Staatsexamen	Promotion	

c.) Arbeitsverhältnis unbefristet befristet zum

4. Besteuerung

 Persönliche Identifikationsnummer

Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschalsteuer 2 % (einschl. KiSt + SolZ) Grundfall

Die Lohnsteuer wird pauschal erhoben. Pauschalsteuer 2 % (einschl. KiSt + SolZ) wird auf den Arbeitnehmer abgewälzt.

Der Arbeitslohn wird anhand der Merkmale
auf der Lohnsteuerkarte versteuert.

5. Status

Ich bin SV-pflichtige/-r Arbeitnehmer/-in.

Ich bin Auszubildende/-r.

Ausbildungsbeginn:

Ausbildungsende:

Ich bin Selbstständige/-r.

Ich bin Beamtin/Beamter.

Ich bin Schüler/-in. Meine Schulzeit endet voraussichtlich am:

Ich bin Schulentlasser/-in.

Ich bin Studienbewerber/-in.

Ich bin Student/-in und lege zu jedem Semesterbeginn eine Studienbescheinigung vor.

Ich bin arbeitslos seit:

mit ohne Bezug von Leistungen der Agentur für Arbeit.

Ich bin ohne weitere Berufstätigkeit.

Ich bin Hausfrau/-mann.

Ich bin zurzeit in Elternzeit, die voraussichtlich endet am:

Ich bin Rentner/-in und beziehe:

Ich bin Pensionär/-in.

Ich bin Freiwilligendienstleistender bis voraussichtlich:

Sonstige:

6. Anzahl Mini-Jobs

Dies ist mein einziger Mini-Job.

Ich übe bereits einen Mini-Job aus bei:

Seit:

Durchschnittliches monatliches Entgelt beträgt €

Lohn/Gehaltsabrechnung des anderen Arbeitgebers reiche ich monatlich unverzüglich ein.

7. Bankverbindung

Bank

Ort

IBAN

8. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

JA, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen; siehe Anhang 1) Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden. (BRUTTO = NETTO; siehe Merkblatt Anhang 2)

NEIN, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung. Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter. (ABZUG FÜR RENTE; siehe Merkblatt Anhang 2)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Anhang 1: Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer

Name

Vorname

Sozialversicherungsnummer | | | | | | | | |

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber

Name

Betriebsnummer | | | | |

Der Befreiungsantrag ist am | | | | | | bei mir eingegangen.
T T M M J J J J

Die Befreiung wirkt ab | | | | | |
T T M M J J J J

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Anhang 2: Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltausberechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirkt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.